

Stadt Coesfeld  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit

## **Vereinbarung nach § 72a SGB VIII für anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

Der Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit  
der Stadt Coesfeld  
im folgenden „Jugendamt“

und

<Bezeichnung des Trägers>  
im folgenden „Träger“

schließen die folgende Vereinbarung. Die Vereinbarung regelt den **Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, die neben- oder ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.**

### **Präambel**

(1) Eine wichtige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. Nr. 3 SGB VIII).

(2) Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und sexuellen Übergriffen ist ein gemeinsamer Auftrag von öffentlichem Träger und freiem Träger.

(3) Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 und der Neuregelung des § 72 a SGB VIII ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet, durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherzustellen, dass keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist (**siehe Anlage 1**).

(4) Dies ist eine abgestimmte Vereinbarung aller Jugendämter im Kreis Coesfeld, die eine einheitliche und möglichst unbürokratische Anwendung des § 72a SGB VIII im Sinne des Kinderschutzes regelt.

### **1. Qualifizierung, Sensibilisierung und Unterstützung**

(1) Neben- und ehrenamtlich Tätige sollen durch diese Vereinbarung in der Umsetzung eines aktiven Kinderschutzes im Verein bzw. Verband unterstützt und geschützt werden.

(2) Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt ist eine entsprechende Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der Jugendhilfe.

(3) Das Jugendamt verpflichtet sich,

a. in Abstimmung mit dem freien Träger Maßnahmen der Sensibilisierung und Qualifizierung, die der Umsetzung dieser Vereinbarung dienen, anzuregen, zu fördern oder selbst anzubieten.

b. Kontaktmöglichkeiten und konkrete Ansprechpartner/innen zu benennen und stets aktuell zu halten, an die sich der freie Träger bei Fragen zum Thema der Führungszeugnispflicht und des Kinderschutzes oder bei vorliegenden Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung wenden kann **(siehe Anlage 2)**.

(4) Der freie Träger verpflichtet sich,

a. die Sensibilisierung und Qualifizierung seiner ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit sicher zu stellen, insbesondere den Themenkomplex „sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung“ in durchgeführten Jugendleiterschulungen aufzugreifen und sie über die verbandsinterne Leitlinien zum Umgang mit (sexualisierter) Gewalt von Kindern und Jugendlichen und Verfahrensweisen zu informieren.

b. sich über die Notfallregelungen des Jugendamtes zu informieren, diese zu beachten und die für den freien Träger tätigen Personen darüber ebenso zu informieren, wie über die Kontaktmöglichkeiten zu den Ansprechpartnern/innen des öffentlichen Trägers.

## 2. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 72a Absatz 4 SGB VIII

(1) Der freie Träger verpflichtet sich, die

„Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung“ **(siehe Anlage 3)**.

der Prüfung gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII zugrunde zu legen.

Das entsprechende Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis **(siehe Anlage 4)** und die Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Führungszeugnisvorlage **(siehe Anlage 4 a)** dienen der Differenzierung von neben- und ehrenamtlichen Tätigkeiten anhand der gesetzlich vorgegebenen Kriterien nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Minderjährigen. Diese Kriterien sind Indikatoren eines möglichen Gefährdungspotentials und bilden die Grundlage für eine vorsorgliche Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes.

(2) Als Tätigkeiten, die eine verpflichtende Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfordern, werden benannt:

- Kinder- und Jugendgruppenleiter, die regelmäßige, dauerhafte Treffen mit einer festen Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre) haben

- Mehrmalige und vorhersehbare Einzelbetreuung eines Minderjährigen
- Leitungs- und Betreuungstätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung, die ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen
- Leitung und Betreuung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung
- Leitung / Betreuung / Mitarbeit mit regelmäßiger, dauerhafter Tätigkeit in einer offenen Einrichtung.
- Betreuung junger Menschen bis einschließlich 26 Jahren, die eine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigungen haben.

Diese Regelung entbindet den freien Träger nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird beachtet.

(3) Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der erstmaligen Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Sollte die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht rechtzeitig vor Beginn der neben- / ehrenamtlichen Tätigkeit möglich sein, wird der freie Träger eine Verpflichtungserklärung gemäß **Anlage 5** einfordern. Das erweiterte Führungszeugnis ist dem freien Träger umgehend zur Einsicht nachzureichen.

(4) Der freie Träger verpflichtet sich, keine Mitarbeiter/innen in der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen einzusetzen, von denen er Kenntnis hat, dass eine entsprechende Verurteilung wegen einem der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Paragraphen vorliegt.

(5) Der freie Träger verpflichtet sich, sich nach Ablauf der Gültigkeit des erweiterten Führungszeugnisses, von längstens 5 Jahren, durch die Vorlage eines neuen Führungszeugnisses davon zu überzeugen, dass weiterhin kein Grund für einen Tätigkeitsausschluss vorliegt.

### 3. Datenschutz

(1) Nach den datenschutzrechtlichen Grenzen in § 72a Abs. 5 SGB VIII ist nur eine Einsichtnahme des Führungszeugnisses im wörtlichen Sinne erlaubt. Die Hinweise zum Datenschutz sind gemäß der **Anlage 6** zu beachten.

(2) Es wird empfohlen, von den neben- und ehrenamtlich tätigen Personen eine Einverständniserklärung zur Speicherung des Datums der Einsichtnahme und des Führungszeugnisses sowie der Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII einzuholen (**siehe Anlage 7**).

### 4. Kostenerstattung

(1) Entsprechend dem Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO des Bundesamtes für Justiz vom 25. März 2013 sind ehrenamtlich Tätige derzeit von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit. Hierfür muss bei der örtlichen

Meldebehörde ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt und anhand einer Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Auch der Verwendungszweck ist anzugeben.

(2) Eine Gebührenbefreiung für nebenamtlich Tätige wird hingegen nicht gewährt, auch wenn ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeübt wird.

## 5. Schlussbestimmungen

(1) Die Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Frist für eine Kündigung beträgt sechs Monate zum Jahresende. Eine Kündigung ist nur in schriftlicher Form möglich.

(2) Die in der Vereinbarung aufgeführten Anlagen sind Bestandteil derselben.

(3) Der Träger stellt mit dieser Vereinbarung und über innerbetriebliche Maßnahmen sicher, dass er die Verpflichtung aus den o. g. gesetzlichen Bestimmungen und die zu ihrer Umsetzung vorhandenen Verfahrensstandards und Handlungsrichtlinien einhält.

Allen leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägers ist die vorliegende Vereinbarung sowie die zu ihrer Umsetzung existierenden Verfahren und Handlungsrichtlinien bekannt.

(4) Mündliche Nebenabreden zu der Vereinbarung wurden nicht getroffen. Spätere Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(5) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem verfolgten Zweck am nächsten kommt.

(6) Sollten sich die zugrunde liegenden oder tangierende landes- oder bundesrechtliche gesetzliche Regelungen ändern, die Inhalte dieser Vereinbarung berühren, werden die Parteien die vorliegende Vereinbarung den gesetzlichen Regelungen anpassen.

(7) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit getroffen und gilt, bis sie durch eine Nachfolgevereinbarung ersetzt wird, der Träger seine Tätigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe einstellt oder die gesetzlichen Vorgaben für den Abschluss einer solchen Vereinbarung entfallen.

Coesfeld, den

Für das Jugendamt der Stadt Coesfeld:

Für den Träger:

---

Frau Stefanie Benting

---

(rechtsverbindliche Unterschrift)